Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

Landeshauptstadt München, Sozialreferat
Franziskanerstraße 8, 81669 München

Landeshauptstadt München - KVR
Frau [redacted]
KVR -I/22
Rupperstraße 19
80466 München

FB Fachplanung allg. Wohnungslosenhilfe und Prävention S-III-WP/S1

Franziskanerstraße 8
81669 München
Telefon: 233-[redacted]
Telefax: 00000
Dienstgebäude:
Franziskanerstraße 8
Zimmer: [redacted]
Sachbearbeitung:
[redacted]

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
12.08.26	KVR – I/22	S-III-WP/S1	01.09.2026

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Stellungnahme verschiedener Stellen zu den in dem Schreiben vom 12.08.26 formulierten Fragen bzgl. einer Fortführung der Alkoholverbotsverordnung im Bereich des Hauptbahnhofs (AVV) sowie der Alkohol- und Cannabiskonsum- und -mitführverbotsverordnung im Bereich des Alten Botanischen Gartens und des Karl Stützel-Platzes (ACVV)

Sehr geehrte Frau [redacted],

Ihre Anfrage haben wir erhalten und geben Ihnen dazu gerne unsere Rückmeldung.

Unter Zuhilfenahme, zum einen, betroffener Stellen – vornehmlich des Begegnungszentrums D3 – und, zum anderen, im Aufsuchen des Geltungsbereichs erfahrener Stellen – vornehmlich AKIM und streetwork – senden wir Ihnen die zusammengetragenen Ergebnisse, Überlegungen und Vorschläge zu.

In der Überschrift ist der/die jeweilige Verfasser*in und Stelle genannt.

<u>Stellungnahme des Einrichtungsleiters Herrn [redacted], Begegnungszentrum D3, Caritas</u>

1.Welche Erfahrungen / Erkenntnisse bestehen bezüglich der AVV und ACVV (z. B. in Bezug auf Auswirkungen, Folgen usw.)?

Aus Sicht des D3 sind die Auswirkungen der Alkoholverbotsverordnung (AVV) sowie der Alkohol- und Cannabiskonsum- und Mitführverbotsverordnung (ACVV) differenziert zu betrachten.

Die Ausweitung der AVV vom Bereich des Hauptbahnhofs bis in den Alten Botanischen Garten (ABG) führte im Jahr 2025 zu einer deutlichen Verlagerung von Personenansammlungen in das

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Umfeld des D3, der Korbiniansküche sowie des Caritas-Hauptverwaltungsgebäudes. Insbesondere Personen mit problematischem Alkohol- und Drogenkonsum sowie Personen aus der offenen Drogenszene hielten sich vermehrt in diesen Bereichen auf. Dies hatte eine spürbare Verschlechterung der Gesamtsituation im direkten Umfeld des D3 zur Folge und führte sowohl bei Anwohnenden als auch bei benachbarten Einrichtungen zu einer erhöhten Belastung.

Für die Mitarbeitenden des D3 stellte diese Entwicklung eine erhebliche Herausforderung dar. Da der Zuständigkeits- und Handlungsspielraum des Tagesaufenthalts faktisch an der Eingangstüre endet, konnten Konflikte und Störungen im öffentlichen Raum nur eingeschränkt beeinflusst werden. Die Belastung erreichte zeitweise ein Ausmaß, das zu einer Überlastungsanzeige der Mitarbeitenden führte. Die Entwicklung lässt sich auch anhand der Polizeieinsätze nachvollziehen: Während es im ersten Halbjahr 2025 zu 37 Polizeieinsätzen kam, stieg diese Zahl im zweiten Halbjahr auf 91 Einsätze an. Die deutliche Zunahme führte sowohl zu einer Überforderung des Personals als auch zu einer erhöhten Anspannung unter den Besuchenden und in der Nachbarschaft. Erst durch eine konsequente Alarmierung der Polizei, die daraus resultierende erhöhte Präsenz sowie organisatorische Anpassungen wie die Veränderung der Öffnungszeiten konnte die Situation schrittweise stabilisiert werden.

Mit der Erweiterung der AVV bzw. ACVV im Jahr 2026 auf das Umfeld des D3, der Korbiniansküche, der Hirtenstraße und angrenzender Bereiche verbesserte sich aus unserer Sicht vor allem die Handlungsfähigkeit von Polizei und Kommunalem Außendienst. Die Einsatzkräfte treten seitdem häufiger mit den betroffenen Personen in Kontakt und verfügen über eine klare rechtliche Grundlage, um bei Verstößen einzuschreiten und gegebenenfalls Platzverweise auszusprechen. Dies zeigt insbesondere dann positive Wirkungen, wenn sich Personen trotz Hausverboten weiterhin im unmittelbaren Umfeld des D3 aufhalten und dort Störungen verursachen. In diesen Fällen bestehen nun bessere Möglichkeiten, ordnungsstörendes Verhalten zu unterbinden.

Gleichzeitig kann bislang nicht festgestellt werden, dass sich die störenden Personen insgesamt deutlich seltener im Umfeld des D3 aufhalten. Die Ursachen hierfür dürften vielfältig sein. Zum einen entsteht der Eindruck, dass drohende Sanktionen für einzelne Personen keine ausreichende Abschreckungswirkung entfalten. Zum anderen ist zu beobachten, dass bei größeren Personengruppen Konfliktgespräche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen teilweise zurückhaltender erfolgen, sodass Verstöße gegen die Verordnung nicht immer unmittelbare Konsequenzen nach sich ziehen. Dies kann die wahrgenommene Verbindlichkeit der Regelungen beeinträchtigen.

Aus den Beratungsgesprächen mit unseren Besuchenden ergibt sich zudem die Erkenntnis, dass insbesondere im Bereich des Alten Botanischen Gartens häufiger Ordnungsgelder verhängt werden. Für einen Teil der Betroffenen führt dies zu zusätzlichen Belastungen, da die finanziellen Mittel zur Begleichung der Ordnungsgelder oftmals nicht vorhanden sind. Unabhängig davon ist jedoch festzustellen, dass sich die Situation im Alten Botanischen Garten und dessen unmittelbarem Umfeld insgesamt beruhigt hat.

Darüber hinaus zeigt die praktische Erfahrung im Umfeld des D3, dass die AVV bzw. ACVV insbesondere bei Personen, die wiederholt gegen die Regelungen verstoßen, nur eine begrenzte Verhaltensänderung bewirkt. Neben einer möglichen Gleichgültigkeit gegenüber den Sanktionen könnte hierfür auch ein unzureichender Bekanntheitsgrad der Regelungen verantwortlich sein. Nach unserer Wahrnehmung wird lediglich im Alten Botanischen Garten sowie im D3 selbst auf die Verbotszonen hingewiesen. Außerhalb dieser Bereiche ist für die

[LHM-Schutzbedarf: 2]

betroffenen Personengruppen häufig nicht erkennbar, wo die Verbotszonen beginnen und enden. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Landeshauptstadt München erreichen unsere Zielgruppe nur eingeschränkt. Aus unserer Sicht wäre daher zu prüfen, ob eine deutlichere Beschilderung der Verbotszonen an deren Grenzen zu einer besseren Wahrnehmbarkeit und damit zu einer höheren Akzeptanz und Wirksamkeit der Regelungen beitragen könnte.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die AVV und ACVV den zuständigen Behörden zusätzliche Handlungsmöglichkeiten eröffnet haben und in bestimmten Bereichen zu einer Beruhigung der Situation beigetragen haben. Gleichzeitig zeigen die Erfahrungen im Umfeld des D3, dass ordnungsrechtliche Maßnahmen allein nur begrenzt geeignet sind, die zugrunde liegenden sozialen und gesundheitlichen Problemlagen der betroffenen Personen zu lösen. Zudem können Verlagerungseffekte auftreten, die andere Stadtbereiche und soziale Einrichtungen erheblich belasten. Eine nachhaltige Verbesserung der Situation erfordert daher aus unserer Sicht weiterhin die enge Verzahnung ordnungsrechtlicher Maßnahmen mit sozialer Arbeit, aufsuchenden Hilfen und niedrigschwelligen Unterstützungsangeboten.

2.Haben Sie Informationen zu möglichen Verdrängungen?

Aus Sicht des D3 ist es durchaus realistisch und wahrscheinlich, dass die zunehmenden Problemlagen im Bereich des Nussbaumparks zumindest teilweise mit den Maßnahmen der AVV bzw. ACVV zusammenhängen. Zwar war der Nussbaumpark bereits vor Einführung bzw. Ausweitung der Verbotszonen ein szenebekannter Aufenthaltsort, jedoch sprechen die Erfahrungen aus der Praxis dafür, dass ordnungsrechtliche Maßnahmen regelmäßig zu räumlichen Verlagerungseffekten führen. Personen, die sich zuvor überwiegend in den Verbotszonen aufgehalten haben, weichen häufig auf nahegelegene Bereiche aus, in denen weniger Kontrolldruck besteht oder die nicht von entsprechenden Regelungen erfasst sind.

Weitere eindeutige Verdrängungsschwerpunkte sind uns derzeit nicht bekannt. Einzelne Besuchende berichten von Aufenthalten oder Schlafplätzen im Bereich des Königsplatzes, rund um St. Bonifaz sowie in kleineren Park- und Grünanlagen im Innenstadtbereich. Diese Orte wurden jedoch bereits vor Einführung bzw. Erweiterung der AVV/ACVV genutzt, sodass aus unserer Wahrnehmung bislang keine grundlegenden neuen Schwerpunkte entstanden sind.

Aus sozialarbeiterischer und sozialräumlicher Sicht ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Verdrängungseffekte bei ordnungsrechtlichen Maßnahmen dieser Art kaum vollständig vermeidbar sind. Die betroffenen Personen verschwinden in der Regel nicht aus dem öffentlichen Raum, sondern verlagern ihre Aufenthalte in benachbarte oder weniger kontrollierte Bereiche. Dies gilt insbesondere für Menschen in Wohnungslosigkeit, Personen mit Suchterkrankungen sowie Menschen mit komplexen psychosozialen Problemlagen. Da ihre Bedarfe und Lebenssituationen durch ordnungsrechtliche Maßnahmen nicht verändert werden, bleibt die Notwendigkeit bestehen, sich im öffentlichen Raum aufzuhalten.

Aus diesem Grund ist vor allem mit Verlagerungen in benachbarte Grünanlagen, weniger frequentierte Plätze, Randbereiche der Innenstadt sowie in das Umfeld sozialer Einrichtungen zu rechnen. Gleichzeitig bilden sich dabei häufig kleinere und räumlich stärker verteilte Gruppen, anstatt dass sich die Szene an einem neuen zentralen Ort vollständig konzentriert.

Aus fachlicher Sicht kann eine Verdrängung dabei auch positive Effekte für einzelne Orte haben, wenn Nutzungskonflikte reduziert und die öffentliche Sicherheit verbessert werden. Gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr, dass sich Problemlagen lediglich räumlich verschieben und an anderer Stelle erneut auftreten. Verdrängung sollte daher nicht allein als Auflösung einer Problematik verstanden werden, sondern vielmehr als Veränderung ihres räumlichen

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Auftretens. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, ordnungsrechtliche Maßnahmen weiterhin eng mit aufsuchender Sozialarbeit, Suchthilfeangeboten und niedrigschwelligen Unterstützungsstrukturen zu verknüpfen, um Verlagerungseffekte möglichst frühzeitig zu erkennen und sozialverträglich zu begleiten.

3. Gibt es Erkenntnisse darüber, welche Maßnahmen von Personen mit übermäßigem Alkohol- und Cannabiskonsum als geeignet angesehen werden, um ihre Situation zu verbessern?

Aus den Erfahrungen des D3 sowie aus zahlreichen Beratungs- und Alltagsgesprächen mit unseren Besuchenden zeigt sich, dass wohnungslose Menschen mit übermäßigem Alkohol- oder Cannabiskonsum in erster Linie Orte benötigen, an denen sie sich angenommen, sicher und respektiert fühlen. Dabei werden insbesondere niedrigschwellige Aufenthaltsmöglichkeiten als hilfreich angesehen, die keine hohen Zugangshürden aufweisen und eine akzeptierende Grundhaltung gegenüber den unterschiedlichen Lebenslagen der Betroffenen bieten.

Von vielen Betroffenen werden öffentliche bzw. öffentlich zugängliche Orte als besonders wichtig benannt, an denen sie sich ohne unmittelbaren Vertreibungsdruck aufhalten können und an denen soziale Teilhabe möglich bleibt. Positiv bewertet werden dabei insbesondere Aufenthaltsorte, die über attraktive Außenbereiche verfügen, beispielsweise Gärten, Grünflächen oder andere geschützte Freiflächen. Solche Bereiche werden häufig als beruhigend wahrgenommen und bieten zugleich die Möglichkeit, soziale Kontakte zu pflegen, ohne zwangsläufig auf öffentliche Plätze oder Parks ausweichen zu müssen. Einrichtungen wie das D3 werden in diesem Zusammenhang regelmäßig als wichtige Anlaufstellen genannt; ergänzende Außenanlagen würden aus Sicht vieler Besuchender den Nutzwert solcher Angebote zusätzlich erhöhen.

Darüber hinaus besteht aus Sicht vieler Betroffener ein Bedarf an weiteren niedrigschwelligen Aufenthalts- und Unterstützungsangeboten, an den der Konsum von Alkohol kein Ausschlusskriterium ist oder unmittelbar zu harten Sanktionen führt. Insbesondere im Bereich des Hauptbahnhofs und südlich davon werden zusätzliche Einrichtungen als sinnvoll erachtet, da sich dort viele Menschen in prekären Lebenslagen aufhalten und die vorhandenen Angebote teilweise an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen. Zusätzliche Anlaufstellen könnten dazu beitragen, Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum zu reduzieren und zugleich den Zugang zu Beratung, Unterstützung und weiterführenden Hilfen zu erleichtern.

Im Alltag zeigt sich zudem, dass die Qualität und Attraktivität öffentlicher Aufenthaltsorte eine wichtige Rolle spielen. Genannt werden beispielsweise ausreichend Sitzmöglichkeiten, Schattenplätze bei hohen Temperaturen, Wetterschutz sowie allgemein gepflegte und menschenwürdige Aufenthaltsbereiche. Aus Sicht der Betroffenen sollten Orte geschaffen bzw. erhalten werden, an denen sich grundsätzlich alle Menschen gerne aufhalten. Eine solche Gestaltung kann dazu beitragen, soziale Ausgrenzung zu reduzieren und Begegnungen zwischen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen.

Zusammenfassend ergibt sich aus unserer Wahrnehmung, dass die betroffenen Personen weniger zusätzliche ordnungsrechtliche Maßnahmen als vielmehr mehr niedrigschwellige Aufenthalts-, Beratungs- und Unterstützungsangebote als hilfreich ansehen. Insbesondere akzeptierende (Konsum-) Räume, attraktive Aufenthaltsmöglichkeiten im Innen- und Außenbereich sowie eine deutliche Ausweitung niedrigschwelliger Einrichtungen nach dem Vorbild des D3 werden wiederholt als Maßnahmen benannt, die geeignet erscheinen, die individuelle Situation der Betroffenen zu stabilisieren und die Nutzungskonflikte im öffentlichen

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Raum zu verringern.

Darüber hinaus spielt aus Sicht vieler Betroffener die Erfahrung von Stigmatisierung und Diskriminierung eine wesentliche Rolle. Menschen mit Suchterkrankungen, Wohnungslose und andere sozial benachteiligte Personengruppen berichten häufig, im öffentlichen Raum unerwünscht zu sein, abgewertet zu werden oder pauschal als Störfaktor wahrgenommen zu werden. Dies kann dazu führen, dass Hilfesysteme und Behörden mit Misstrauen betrachtet werden und Unterstützungsangebote schlechter angenommen werden. Orte und Einrichtungen, die eine akzeptierende Haltung vermitteln und den Menschen unabhängig von ihrer aktuellen Lebenssituation mit Respekt begegnen, werden daher als besonders wertvoll erlebt.

Aus sozialarbeiterischer Sicht ist die Erfahrung von Anerkennung und sozialer Zugehörigkeit ein wichtiger Faktor für Stabilisierung und Veränderungsprozesse. Niedrigschwellige Einrichtungen leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag, da sie Begegnungsräume schaffen, soziale Isolation reduzieren und den Zugang zu weiterführenden Hilfen ermöglichen. Maßnahmen, die die Teilhabe fördern und einer weiteren Ausgrenzung entgegenwirken, werden von den Betroffenen häufig als hilfreicher und nachhaltiger wahrgenommen als Maßnahmen, die ausschließlich auf Kontrolle, Sanktionierung oder Verdrängung abzielen. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, ordnungsrechtliche Instrumente weiterhin durch sozialräumliche und niedrigschwellige Unterstützungsangebote zu ergänzen, um sowohl individuelle Problemlagen als auch Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum nachhaltig zu bearbeiten.

4. Wie bewerten Sie aus Ihrer Sicht eine Fortführung der AVV und ACVV? Ggf. für welchen örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich würden Sie die Fortführung befürworten?

Aus Sicht einer Einrichtung, die täglich mit wohnungslosen und suchtkranken Menschen arbeitet, fällt die Bewertung der AVV und ACVV differenziert aus.

Einerseits ist die Fortführung der Verordnungen aus Sicht von Anwohnenden, Gewerbetreibenden sowie anderer Einrichtungen im betroffenen Umfeld grundsätzlich nachvollziehbar. Insbesondere dort, wo es zu erheblichen Nutzungskonflikten, offenen Konsumsituationen, aggressivem Verhalten oder einer hohen Belastung des öffentlichen Raums kommt, stellen die Verordnungen ein Instrument dar, mit dem Polizei und Kommunaler Außendienst rechtlich abgesichert handeln können. Die Erfahrungen im Umfeld des D3 zeigen, dass durch die AVV/ACVV und die damit verbundenen Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten zumindest punktuell eine Entlastung und Beruhigung erreicht werden kann.

Gleichzeitig muss festgestellt werden, dass die zugrunde liegenden sozialen Problemlagen durch die Verordnungen nicht gelöst werden. Aus unserer Sicht werden viele der bestehenden Schwierigkeiten lediglich verlagert oder überwiegend zulasten derjenigen Personengruppen bearbeitet, die ohnehin bereits in besonderem Maße von Armut, Wohnungslosigkeit und Suchterkrankungen betroffen sind.

So hat die Umgestaltung des Alten Botanischen Gartens und insbesondere der Wegfall von Parkbänken und anderen Sitzgelegenheiten dazu geführt, dass die Aufenthaltsqualität des Parks deutlich reduziert wurde. Für Menschen ohne eigene Wohnung erfüllen öffentliche Räume häufig Funktionen, die für andere Menschen selbstverständlich durch privaten Wohnraum abgedeckt werden. Werden Aufenthaltsmöglichkeiten reduziert, entstehen dadurch nicht zwangsläufig weniger Aufenthalte im öffentlichen Raum, sondern vielmehr neue Verdrängungseffekte. Aus Sicht der Betroffenen verliert der Alte Botanische Garten damit zunehmend seine Funktion als Aufenthaltsort und wird zu einem reinen Durchgangsbereich,

[LHM-Schutzbedarf: 2]

sofern keine Konsummöglichkeiten in gastronomischen Betrieben genutzt werden oder ein Aufenthalt auf den Grünflächen möglich ist.

Kritisch zu betrachten ist zudem die Verhängung von Ordnungsgeldern gegenüber einer Zielgruppe, die häufig über kein oder nur ein sehr geringes Einkommen verfügt. Aus den Erfahrungen der sozialen Arbeit ist bekannt, dass ein erheblicher Teil der Betroffenen nicht in der Lage ist, entsprechende Geldbußen zu begleichen. Dies kann zu einer weiteren Verschuldung führen und in Einzelfällen auch Ersatzordnungshaft nach sich ziehen. Dadurch entstehen nicht nur zusätzliche Belastungen für die Betroffenen selbst, sondern letztlich auch Folgekosten für die Allgemeinheit. Die Frage nach der tatsächlichen Wirksamkeit solcher Sanktionen stellt sich daher insbesondere bei Personen, bei denen finanzielle Konsequenzen aufgrund der Lebenssituation kaum steuernde Wirkung entfalten können.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass wohnungslose Menschen naturgemäß einen erheblichen Teil ihres Lebens im öffentlichen Raum verbringen. Allein dadurch steigt die Wahrscheinlichkeit, kontrolliert und ordnungsrechtlich belangt zu werden, im Vergleich zu Personen mit eigenem Wohnraum deutlich an. Maßnahmen, die an Verhaltensweisen im öffentlichen Raum ansetzen, treffen diese Personengruppe daher regelmäßig häufiger und intensiver als andere Bevölkerungsgruppen.

Aus sozialarbeiterischer Sicht ist außerdem zu berücksichtigen, dass Suchterkrankungen anerkannte chronische Erkrankungen sind, die mit erheblichen gesundheitlichen, psychischen und sozialen Belastungen verbunden sein können. Durch die AVV und ACVV entstehen für suchtkranke Menschen Einschränkungen hinsichtlich der Orte, an denen sie sich aufhalten können, ohne mit ordnungsrechtlichen Konsequenzen rechnen zu müssen. Dadurch entsteht bei vielen Betroffenen der Eindruck, dass die Folgen ihrer Erkrankung vorrangig ordnungsrechtlich behandelt werden. Dies wird von Teilen der Klientel als Bestrafung einer gesundheitlichen Problemlage wahrgenommen und erschwert teilweise die Akzeptanz staatlicher Maßnahmen.

Hinzu kommt, dass aus Gesprächen mit Betroffenen regelmäßig die Wahrnehmung geäußert wird, die Regelungen würden nicht gegenüber allen Personengruppen gleich konsequent durchgesetzt. Auch wenn wir hierzu keine belastbaren Daten vorliegen haben und daher keine abschließende Bewertung vornehmen können, sollte diese Wahrnehmung ernst genommen werden. Das subjektive Empfinden einer Ungleichbehandlung kann das Vertrauen in staatliche Institutionen und die Akzeptanz ordnungsrechtlicher Maßnahmen beeinträchtigen, unabhängig davon, ob eine solche Ungleichbehandlung tatsächlich vorliegt.

Insgesamt erscheint eine Fortführung der AVV und ACVV dort nachvollziehbar, wo erhebliche Nutzungskonflikte bestehen und ordnungsrechtliche Handlungsmöglichkeiten benötigt werden. Gleichzeitig sollte aus unserer Sicht regelmäßig überprüft werden, ob die Maßnahmen den gewünschten Effekt tatsächlich erreichen oder lediglich zu Verlagerungen führen. Ebenso wichtig erscheint es, mögliche negative Folgen für besonders vulnerable Personengruppen in die Bewertung einzubeziehen.

Eine Fortführung der Verordnungen sollte daher nach unserer Auffassung durch den Ausbau niedrigschwelliger Aufenthalts-, Beratungs- und Unterstützungsangebote begleitet werden. Nur durch die Kombination ordnungsrechtlicher und sozialpolitischer Maßnahmen kann erreicht werden, dass nicht ausschließlich Symptome reguliert, sondern auch die zugrunde liegenden Problemlagen bearbeitet werden. Ziel sollte aus unserer Sicht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den berechtigten Interessen der Anwohnerschaft, den Anforderungen an die öffentliche Ordnung und den Bedürfnissen von Menschen in Wohnungsnot und mit

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Suchterkrankungen sein.

Stellungnahme des Leiters des Allparteilichen Konfliktmanagements in München AKIM, Herrn [redacted], S-III-L/BEK

1. Welche Erfahrungen / Erkenntnisse bestehen bezüglich der AVV und ACVV (z. B. in Bezug auf Auswirkungen, Folgen usw.)?
AKIM ist in den betreffenden Geltungsbereichen der AVV und der ACVV aktuell nicht direkt aktiv, auch gingen im vergangenen Jahr keine Konfliktmeldungen aus den betreffenden Bereichen bei uns ein. Jedoch lässt sich aus unseren Erkenntnissen nicht eindeutig ableiten, ob dem eine generelle Entspannung der Situation zugrunde liegt, oder ob die Beschwerdelage durch die direkte Ansprechbarkeit der Task Force sowie der Präsenz von KAD und Polizei abgefangen werden kann.

2. Haben Sie Informationen zu möglichen Verdrängungen?
Auch hier liegen uns keine eindeutigen Informationen vor, die belegen, dass Personen die Geltungsbereiche von AVV und ACVV nun meiden und stattdessen nun andere Örtlichkeiten aufsuchen. Zuletzt häuften sich allerdings Meldungen, dass Örtlichkeiten wie z.B. der Alte Südfriedhof und das Schachbrett an der Eduard-Schmid-Str. stärker von Suchtmittelkonsument*innen und augenscheinlich wohnungslosen Menschen aufgesucht werden. Dass es sich hierbei zumindest teilweise um Verdrängungseffekte aus den Geltungsbereichen der AVV und ACVV handelt, erscheint aus fachlicher Sicht sehr wahrscheinlich.

3. Gibt es Erkenntnisse darüber, welche Maßnahmen von Personen mit übermäßigem Alkohol- und Cannabiskonsum als geeignet angesehen werden, um ihre Situation zu verbessern?
Grundsätzlich machen wir mit dem dialogischen Ansatz von AKIM hier gute Erfahrungen. Personen mit übermäßigem Alkohol- und Cannabiskonsum reagieren positiv auf eine respektvolle, nicht wertende Ansprache und die Haltung, ihren Aufenthalt an einer bestimmten Örtlichkeit nicht grundsätzlich in Frage zu stellen. Auf diesem Wege bauen wir Vertrauen auf und zeigen Verständnis für die Bedarfe der jeweiligen Personen/Personengruppen. Gefühle der Marginalisierung können so mittelfristig reduziert und eine stärkere Inklusion in die Stadtgesellschaft erreicht werden. Auf dieser Basis ist ein höheres Maß an sozialverträglichem Verhalten und Wahrnehmung von Platzverantwortung möglich.

4. Wie bewerten Sie aus Ihrer Sicht eine Fortführung der AVV und ACVV? Ggf. für welchen örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich würden Sie die Fortführung befürworten?
Nach Einschätzung von AKIM erweisen sich die AVV und die ACVV zweckmäßig, um direkte Effekte und i.d.R. auch eine schnelle Beruhigung des öffentlichen Raums an spezifischen Örtlichkeiten zu erzielen. Diese Beruhigung geht nach unserer fachlichen Einschätzung aber zwangsläufig mit Verdrängungseffekten einher, welche eine Verlagerung des Geschehens an andere Örtlichkeiten und eine Verstärkung des Gefühls der Marginalisierung bei den von der Verdrängung Betroffenen zur Folge haben. Dies birgt die Gefahr, dass sich auch diese neuen Örtlichkeiten wiederum zu "Brennpunkten" entwickeln, die erhöhte Unzufriedenheit seitens der Anwohner*innen und Platznutzer*innen sowie hohe personelle und finanzielle Aufwände seitens der Sozial- und Ordnungsbehörden zur Folge haben. Eine Fortführung der AVV und ACVV erfordert aus Sicht von AKIM eine Einbettung dieser Maßnahmen in eine städtische Gesamtstrategie, die neben der aktiven Begrenzung von Alkohol- und Cannabiskonsum, bzw.

[LHM-Schutzbedarf: 2]

deren negativen Auswirkungen, insbesondere gut ausgestattete Angebote der aufsuchenden Sozialarbeit/Gesundheitsvorsorge und Freiräume zur sozialen Interaktion in Verbindung mit dem Konsum von Alkohol und Cannabis im öffentlichen Raum zulässt. Im Sinne der Antwort auf Frage 3 ist ein bewusstes Framing dieser Orte, bzw. ihrer Nutzer*innen, als akzeptierter Teil der Stadtgesellschaft von öffentlicher Seite erforderlich. Da Nutzungskonflikte in Verbindung mit erhöhtem Rauschmittelkonsum oft heftiger ausfallen und schneller eskalieren, ist die Begleitung solcher Orte durch ein aktives Platzmanagement und Angebote zur Steigerung der urbanen Kompetenz ratsam.

Stellungnahme von Frau [redacted], Fachplanung akute Wohnungslosigkeit, S-III-WP/S2

Um Obdachlosigkeit zu vermeiden, arbeitet das Sozialreferat eng mit der Obdachlosen-Streetwork zusammen. Die Streetworker*innen suchen obdachlose Menschen in regelmäßigen Abständen an den ihnen bekannten Aufenthalt- und Schlafplätzen auf und bieten den Angetroffenen kontinuierliche Beratung und Unterstützung vor Ort, im Hinblick auf alle relevanten Problemlagen sowie zur Verbesserung der Lebens- und Wohnsituation, an. Oberstes Ziel ist es, die Menschen zu motivieren, das Leben auf der Straße aufzugeben und Hilfen anzunehmen. Das gelingt leider nicht immer, da die Angebote auf Freiwilligkeit basieren müssen. Die Streetworker*innen versuchen eine Vertrauensbasis zu schaffen und den Kontakt zu den Menschen zu halten, um Unterstützung und Hilfen immer wieder erneut anbieten zu können und um Obdachlosigkeit nachhaltig zu beenden.
Die AVV und ACVV hält von Obdachlosigkeit betroffene Menschen grundsätzlich nicht davon ab sich draußen im Freien aufzuhalten und zu übernachten.

1. **Welche Erfahrungen / Erkenntnisse bestehen bezüglich der AVV und ACVV (z. B. in Bezug auf Auswirkungen, Folgen usw.)?**

Im Alten Botanischen Garten treffen die Obdachlosen-Streetworker*innen seit langem nur vereinzelt obdach- und wohnungslose Klient*innen an. Daran hat die ACC/ACVV nichts Wesentliches verändert.
Vor der Einführung der AVV und ACVV war der Alte Botanische Garten für Wohnungslose/Obdachlose aufgrund der Szene, die sich dort aufgehalten hatte, nicht sonderlich attraktiv. Aktuell ist er wegen der vielen Maßnahmen, einschließlich teilweise sehr intensiver Kontrollen, für viele Wohnungslose/Obdachlose kein attraktiver Aufenthaltsort.

2. **Haben Sie Informationen zu möglichen Verdrängungen?**

Die Obdachlosen-Streetworker*innen beobachten schon seit langer Zeit, dass weniger obdachlose Menschen in der Umgebung des Hauptbahnhofs anzutreffen sind. Sie suchen sich alternative Aufenthaltsorte, die nur zum Teil in der Nähe sind. Teilweise weichen obdachlose Menschen auf andere Stadtteile aus.
Seitdem die Hauptbahnhofsumgebung als Aufenthaltsort nicht mehr attraktiv erscheint, wird beispielsweise der Königsplatz und seine Umgebung deutlich stärker von Szenenangehörigen zum Aufenthalt genutzt.
Diese Nutzungsverschiebung war bereits vor der Einführung AVV und ACVV zu beobachten, und hing schon mit der Einrichtung der Großbaustelle und der Einsetzung des KAD zusammen.

[LHM-Schutzbedarf: 2]

3. Gibt es Erkenntnisse darüber, welche Maßnahmen von Personen mit übermäßigem Alkohol- und Cannabiskonsum als geeignet angesehen werden, um ihre Situation zu verbessern?

Wesentlich für diese Menschen ist, eine Perspektive für die eigene Zukunft zu haben. Dies betrifft zunächst die Versorgung mit elementaren Dingen wie eine finanzielle Existenzsicherung, ein abgesicherter Wohnraum sowie auch eine berufliche Perspektive. Ebenfalls wichtig sind sozialen Beziehungen und eine Örtlichkeit, um diese Kontakte pflegen zu können. Eine qualifizierte Hilfestellung bei der Bearbeitung individueller Problemlagen wird von dieser Personengruppe ebenfalls als essenziell angesehen. Darüber hinaus benötigen auch die Helfenden einen Ort, an dem sie die betreffenden Menschen antreffen können.

4. Wie bewerten Sie aus Ihrer Sicht eine Fortführung der AVV und ACVV? Ggf. für welchen örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich würden Sie die Fortführung befürworten?

Verstöße gegen die AVV und ACVV stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden mit einer Verhängung von Bußgeldern geahndet. Erfahrungsgemäß sind die finanziellen Mittel für die Begleichung des Bußgeldes bei dem betreffenden Personenkreis nicht vorhanden.

Die Verordnungen für die Hauptbahnhofsumgebung und den Alten Botanischen Garten sind für Wohnungs- und Obdachloslose noch relativ unkritisch, obwohl auch sie dazu beitragen, dass sich Menschen dort nicht mehr aufhalten, und damit von den Streetworker*innen nicht mehr oder nur noch mit größerem Aufwand im Stadtgebiet angetroffen werden können.

Gerade für obdachlose und von Armut bedrohte Menschen ist der öffentliche Raum von existentieller Bedeutung. Hier pflegen Randgruppen soziale Kontakte zu anderen Menschen, die in einer ähnlichen Lebenssituation sind und können diskriminierungsfrei Verständnis und Unterstützung erhalten. Darüber hinaus bietet der öffentliche Raum die Möglichkeit an der Stadtgesellschaft teilzunehmen und dadurch Vereinsamung und Isolation vorzubeugen.

Vor diesem Hintergrund halten wir es aus fachlicher Sicht für notwendig, den Geltungsbereich von AVV und ACVV räumlich und zeitlich auf das Unerlässliche zu beschränken bzw. den örtlichen Bereich so klein wie möglich zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Unterabteilungsleitung
Wohnungslosenhilfe und Prävention

[LHM-Schutzbedarf: 2]